

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Helmuth Koegel-Dorts

Düsseldorf, den 22.09.1993
405/93 F/Bi 73-02.2

Herrn
Bodo Champignon, MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zum Datenschutz im
Gesundheitswesen - GDSG NW

Sehr geehrter Herr Champignon,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zum Datenschutz im Gesundheitswesen - GDSG NW - Drucksache 11/5705 vom 29.06.1993 habe ich Ihnen im Auftrage der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und ihrer Diakonischen Werke folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Evangelischen Landeskirchen haben sich bereits in einem früheren Stand des Verfahrens und gemeinsam mit dem Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen zur Sache geäußert. Die Kirchen gewährleisten den Datenschutz für ihren eigenen Bereich durch eigene Regelungen. Für ihren inneren Organisationsbereich sind sie selbst zuständig. Staatliche Vorschriften können so lange keine Verbindlichkeit für sich beanspruchen, solange die Kirche selbst durch eigene Regelungen gleichwertigen Schutz garantiert. Unter dieser Maßgabe sind nach unserer Auffassung deswegen auch die gesetzlichen Regelungen des Entwurfes zu werten.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

1. § 2 Abs. 1 definiert den Geltungsbereich. Der Geltungsbereich bezieht sich auf Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. § 2 Abs. 3 nimmt lediglich Krankenhäuser in den Blick, spricht entsprechende Einrichtungen der Kirche jedoch nicht an.

Nach unserer Auffassung muß jedoch dies für alle kirchlichen Einrichtungen gelten. Denn der kirchliche Datenschutz gilt generell und bezieht auch andere Einrichtungen als Krankenhäuser ein. Dem kirchlichen Anliegen Rechnung getragen würde dadurch, daß das Wort "Krankenhäuser" ersetzt wird durch "Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes".

2. Obwohl das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen erlassen wird, sind Teilbereiche der ambulanten Hilfe in § 2 Abs. 1 nicht erfaßt. Es gibt aber eine ganze Reihe von ambulanten Einrichtungen, z. B. Sozialstationen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte überlegt werden, ob nicht der Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 auf solche Bereiche erstreckt werden sollte.
3. Schon im Jahre 1987 ist in einem gemeinsamen Brief beider Kirche vorgeschlagen worden, die Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorger mit in den Blick zu nehmen. Entsprechend ist im Vorlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorgeschlagen worden, die wir jetzt als eigene Forderung erheben, nachdem die von den Kirchen vorgeschlagenen Veränderungen im Entwurfstext nicht berücksichtigt worden sind. Wir schlagen vor, in § 11 einen weiteren Absatz einzufügen, der wie folgt lautet:

"Die Übermittlung personenbezogener Daten ist weiter zulässig, um das Recht des Patienten auf seelsorgliche Betreuung sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Krankenhausseelsorge zu gewährleisten. Das gleiche gilt, um die sozialen Dienste sicherzustellen."

Bei den Krankenhäusern der öffentlichen Hand ergibt sich die Verpflichtung der Krankenhausverwaltung unmittelbar aus Artikel 140 GG/141 WRV. Dem Krankenhaus steht eine Bedürfnisprüfung oder Bedürfnisermittlung nicht zu (von Campenhausen, in v. Mangoldt-Klein, GG, 3. Aufl., Bd. 14, S. 298/299). Die Krankenhäuser sind aufgrund staatlichen, öffentlichen Rechts verpflichtet, die Konfession zu erheben. Entsprechendes hält Artikel 20 LV NW fest.

Da es sich bei dem vorgenannten Recht um Recht im Verfassungsrang handelt, ist es natürlich eigentlich überflüssig, eine entsprechende Bestimmung in den Zusammenhang des Datenschutzes aufzunehmen. Denn diese Bestimmung hat nur deklaratorischen Charakter. Dennoch ist es wegen der Unkenntnis bei Anwendern nötig, eine entsprechende deklaratorische Bestimmung in den gesetzlichen Zusammenhang einzufügen, damit überflüssige Auseinandersetzungen vermieden werden.

Für private Krankenhäuser ergibt sich die Verpflichtung zur Konfessionserhebung ebenfalls aus der Verfassung, aber unmittelbar aus Artikel 4 (von Campenhausen, in v. Mangoldt-Klein, GG, 3. Aufl., Bd. 14, S. 289). Es liegt damit eine Erlaubnis durch eine andere Rechtsvorschrift im Sinne von § 10 Abs. 1 des Entwurfes vor.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit der Frage in BVerfGE 46, 266 bejaht. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung darauf hingewiesen, daß es nötig ist, den Patienten über das Recht zu belehren, die Angabe zu verweigern. Die Erhebung und Speicherung im Einzelfall ist nicht davon abhängig, ob ein Patient einwilligt; er kann aber die Angabe verweigern, wenn er dies möchte.

4. Eine weitere Unklarheit wird durch die Fassung von § 7 des Entwurfes geschaffen. Es ist darauf hinzuweisen, daß im kirchlichen Bereich Datenverarbeitung auch im Auftrag durch eigene kirchliche Einrichtungen geschieht. Die Arbeit dieser Einrichtungen ist gleichwertig der Einrichtung öffentlicher Stellen. Denn der kirchliche Datenschutz gewährleistet die gleiche Datensicherheit, wie dies für den öffentlichen Bereich erstrebt wird. Die Kontrolle über diesen Bereich nimmt der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen wahr, der in Unabhängigkeit von kirchlichen Weisungen sein Amt auszuführen hat. Mit diesem so ausformulierten Datenschutz gewährleisten die Kirchen das, was im Sinne des § 7 staatlicherseits erstrebt wird. Darauf ist bei der Fassung und Auslegung von § 7 Rücksicht zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß

